



Rat der
Europäischen Union

004604/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/12/17

Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en)

15466/17

PECHE 510
DELACT 247

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 7695 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.11.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Fischerei auf bestimmte kleine pelagische Arten und die Industriefischerei in der Nordsee

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 7695 final.

Anl.: C(2017) 7695 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.11.2017
C(2017) 7695 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.11.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 zur Erstellung eines
Rückwurfplans für die Fischerei auf bestimmte kleine pelagische Arten und die
Industriefischerei in der Nordsee**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Dadurch sollen die verfügbaren Ressourcen besser genutzt werden, und es wird dem öffentlichen Druck begegnet, die Praxis, marktfähige Fische zurück ins Meer zu werfen, zu beenden. In der GFP ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresbecken angepasst werden.

Die Anlande Verpflichtung in der Nordsee gilt seit dem 1. Januar 2015. Bislang wurden im Rahmen der GFP weder Mehrjahrespläne noch Bewirtschaftungspläne für pelagische Arten verabschiedet. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Fischerei auf bestimmte kleine pelagische Arten und die Industriefischerei in der Nordsee¹ läuft am 31. Dezember 2017 aus. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik² (im Folgenden die „Grundverordnung“) kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, der einmalig verlängerbar ist, ein spezifischer Rückwurfplan verabschiedet werden, um die Umsetzung der Anlande Verpflichtung zu unterstützen. Es muss unbedingt gewährleistet werden, dass die spezifischen Bestimmungen zur Durchführung der Anlande Verpflichtung nach dem Auslaufen der Rückwurfpläne weiterhin gelten. Daher wurde Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dahin gehend geändert, dass die Geltungsdauer von Rückwurfplänen um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Folglich wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 nur um drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2020, zu verlängern.

Der vorliegende Vorschlag enthält Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung in der Nordsee gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Grundverordnung, insbesondere

- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit.

Gemäß Artikel 18 der Grundverordnung beruht der Vorschlag auf der gemeinsamen Empfehlung, die die betroffenen Mitgliedstaaten, d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Konsultation der Interessenträger

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes hat die hochrangige Scheveningen-Gruppe (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) vereinbart, dass das den Vorsitz führende Land (Niederlande) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegen sollte. Dementsprechend wurde den Kommissionsdienststellen am 31. Mai 2017 eine gemeinsame Empfehlung übermittelt. Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an

¹ ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 35.

² ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die Nordsee und des Beirats für pelagische Bestände, die für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig sind, berücksichtigt wurden.

Die gemeinsame Empfehlung wurde von den betreffenden Mitgliedstaaten in einem regionalen Rahmen erstellt, wobei sie auf fachlicher Ebene unter der Leitung einer hochrangigen Gruppe von Fischereidirektoren und in enger Abstimmung mit Interessenträgern zusammenarbeiteten.

Bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlande Verpflichtung und besondere Bestimmungen in der gemeinsamen Empfehlung für den Rückwurfplan für die Nordsee wurden diskutiert und von der zuständigen Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) sowie auf der Plenartagung des STECF vom 10. bis 14. Juli 2017³ aktualisiert.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der Kommission sowie nach Klärung einiger Punkte der gemeinsamen Empfehlung ist die Kommission der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung – wie oben dargelegt – mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann. In der Verordnung ist festgelegt, für welche Arten und Fischereien spezifische Maßnahmen gelten sollen und bis zu welchem Wert Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gelten, um zu verhindern, dass beim Umgang mit unerwünschten Fängen unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

³ [2017-07 STECF PLEN 17-02 JRCxxx.pdf](#)

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.11.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Fischerei auf bestimmte kleine pelagische Arten und die Industriefischerei in der Nordsee

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, der einmalig verlängerbar ist, zu erlassen.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 der Kommission² wurde ein Rückwurfplan für die Fischerei auf bestimmte kleine pelagische Arten und die Industriefischerei in der Nordsee erstellt, um die Umsetzung der Anlandeverpflichtung mittels bestimmter Flexibilitätsmechanismen zu erleichtern.
- (4) Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung aller Fänge können gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten festgelegt werden, bei denen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Steigerungen bei der Selektivität sehr schwer zu erreichen sind oder bei denen unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen entstehen würden (im Folgenden „Ausnahmen wegen Geringfügigkeit“).
- (5) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den

¹ [ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

² [ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 35.](#)

Fischereien in der Nordsee. Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee und des Beirats für pelagische Arten haben diese Mitgliedstaaten der Kommission am 31. Mai 2017 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt.

- (6) In der gemeinsamen Empfehlung wird für die Jahre 2018, 2019 und 2020 eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit in Höhe von bis zu 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Makrele, Stöcker, Hering und Wittling in der Fischerei auf kleine pelagische Arten vorgeschlagen, in der Makrele, Stöcker und Hering in den ICES-Divisionen IVb und c südlich von 54 Grad Nord mit pelagischen Trawlern (OTM und PTM) von bis zu 25 m Länge über alles gezielt befischt werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten legten wissenschaftliche Nachweise vor, wonach der Umgang mit unerwünschten Fängen in der betreffenden Fischerei unverhältnismäßige Kosten verursacht. Die Nachweise wurden vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft. Der STECF stellte fest, dass die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die betreffenden Flotten möglicherweise einen Anreiz darstellt, ihr Fangverhalten anzupassen und nach weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung der Selektivität zu suchen. Daher kann die vorgeschlagene Ausnahme in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 aufgenommen werden.
- (8) Die Geltungsdauer des Rückwurfplans sollte daher bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.
- (9) In Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 ist eine Ausnahme wegen hoher Überlebensraten für Makrele und Hering in der Ringwadenfischerei festgelegt, während in Artikel 4 und 4a die Dokumentierung von Fängen und technische Maßnahmen für die Sprottenfischerei geregelt sind. Die Ausnahme wegen hoher Überlebensraten wurde vom STECF 2014 positiv bewertet, ebenso wurden die technischen Maßnahmen für die Sprottenfischerei 2017 vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) positiv bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Nachweise, auf denen diese Bewertung beruhte, auch für die nächsten drei Jahre Gültigkeit haben. Daher ist es angebracht, diese Maßnahmen bis 2020 zu verlängern.
- (10) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wirken sich unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung aus, weshalb die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten sollte. Da der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 festgelegte Rückwurfplan am 31. Dezember 2017 ausläuft, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2018 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1395/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 erhält die Überschrift folgende Fassung: „Ausnahme wegen Geringfügigkeit in den Jahren 2015 und 2016“
2. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a
Ausnahme wegen Geringfügigkeit in den Jahren 2018, 2019 und 2020

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 können 2018, 2019 und 2020 bis zu 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Makrele, Stöcker, Hering und Wittling freigesetzt werden, die in der Fischerei auf pelagische Arten mit pelagischen Trawlern von bis zu 25 m Länge über alles mit pelagischen Schleppnetzen (OTM/PTM) in der gezielten Fischerei auf Makrele, Stöcker und Hering in den ICES-Gebieten IVb und c südlich von 54 Grad Nord gefangen werden.“

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020.“
4. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.11.2017.

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER